

Gemeinde Königsbach-Stein
Enzkreis

HINWEISE:

Die hier eingestellte Benutzungs- u. Gebührenordnung entspricht keiner amtlichen Bekanntmachung. Sie gibt lediglich den aktuell gültigen Text der Benutzungs- u. Gebührenordnung wieder. Eine Haftung für die Übereinstimmung des hier eingestellten Textes mit der amtlichen Bekanntmachung sowie dafür, dass der hier eingestellte Text der derzeit geltenden Fassung entspricht, kann nicht übernommen werden.

Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung

**Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der
Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das
Anbringen von Hausnummern
vom 18. November 2003**

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

§ 4 Lärm durch Fahrzeuge

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 6 Aufenthalt auf öffentlichen Strassen

§ 7 Verbot von Alkohol auf Spiel- und Bolzplätzen

§ 8 Abspritzen von Fahrzeugen

§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 11 Gefahren durch Tiere

§ 12 Verunreinigung durch Hunde

§ 13 Taubenfütterungsverbot

§ 14 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

§ 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 16 Benutzung von Wertstoffcontainern

IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 17 Ordnungsvorschriften

V. Anbringen von Hausnummern

§ 18 Hausnummern

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Zulassung von Ausnahmen

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Inkrafttreten

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Rasenmäherlärm-Verordnung, bleiben unberührt.

III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 6

Aufenthalt auf öffentlichen Straßen

Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften Minderjähriger zu dieser Art des Bettelns
3. das Verrichten der Notdurft
4. Personen grob ungehörig zu belästigen oder zu behindern,
5. Unrat abzulegen oder Abfall, auch Kleinabfälle (z. B. Papier, Zigaretten, Kaugummi, Lebensmittelverpackungen und dergleichen) fortzuwerfen und dafür nicht die aufgestellten Abfallbehälter zu benutzen,
6. sich außerhalb konzessionierter Freiausschankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses in Gruppen niederzulassen, wenn

durch alkoholbedingt unkontrolliertes, insbesondere aggressives Verhalten andere an der Nutzung der öffentlichen Straße, des Weges oder Platzes gehindert oder von der Nutzung abgehalten werden.

7. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 7

Verbot von Alkohol auf Spiel- und Bolzplätzen

Auf Spiel- und Bolzplätzen der Gemeinde Königsbach-Stein ist es untersagt, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder sich im Zustand der Trunkenheit oder Drogenberauschtheit aufzuhalten.

§ 8

Abspritzen und Instandsetzen von Fahrzeugen

(1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen Fahrzeuge abzuspritzen oder Ölwechsel vorzunehmen. Dieses Verbot gilt auch auf Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden.

(2) Auf öffentlichen Straßen dürfen Fahrzeuge nur instand gesetzt werden, wenn Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt werden.

§ 9

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 10

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.

§ 11

Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 12

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 13

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 14

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 15

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;

- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 16

Benutzung von Wertstoffcontainern

Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die vorhandenen Wertstoffcontainer zu stellen.

IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 17

Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrungen zu überklettern;
2. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
3. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
4. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
5. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
6. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
7. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten oder zu zelten;

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

V. Anbringen von Hausnummern

§ 18

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Lärm durch Fahrzeuge in unzumutbarer Weise entstehen zu lassen
4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
6. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
7. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
8. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 4 Personen grob ungehörig belästigt oder behindert
9. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 5 Unrat ablegt oder Abfall fortwirft und nicht die dafür aufgestellten Abfallbehälter benutzt,
10. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 6 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
11. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 7 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
12. entgegen § 7 auf Spiel- und Bolzplätzen alkoholische Getränke zu sich nimmt oder sich im Zustand der Trunkenheit aufhält,
13. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt oder instandsetzt,
14. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
15. entgegen § 10 keine geeigneten Behältnisse in ausreichender Zahl bereitstellt oder diese nicht entsorgt,
16. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
17. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
18. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
19. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
20. entgegen § 13 Tauben füttert,
21. entgegen § 14 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
22. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 15 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,

23. entgegen § 16 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer abstellt,
 24. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperrern überklettert,
 25. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 26. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 27. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
 28. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 29. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 30. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet, oder zeltet,
 31. entgegen § 17 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benützt,
 32. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 33. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 18 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, so weit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Geldbuße oder eine Strafe verwirkt ist.

Anlage zu § 20 Abs. 1 der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung
der Gemeinde Königsbach-Stein vom 18.11.03

Bußgeldkatalog

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- | | |
|--|--|
| 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere in unzumutbarer Weise belästigt werden | 50,00 Euro |
| 2. entgegen § 3 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen nach außen dringen lässt, durch den die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft in unzumutbarer Weise belästigt wird | 50,00 Euro |
| 3. entgegen § 4 Lärm durch Fahrzeuge in unzumutbarer Weise entstehen zu lassen | 50,00 Euro |
| 4. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeiten durchführt | 50,00 Euro |
| 5. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt | 25,00 Euro |
| 6. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet | 25,00 Euro |
| 7. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet | 25,00 Euro |
| 8. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 4 Personen grob ungehörig belästigt oder behindert | 45,00 Euro |
| 9. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 5 Unrat ablegt, oder Abfall, auch Kleinabfälle fortwirft und dafür nicht die aufgestellten Abfallbehälter benutzt:
Wegwerfen von Zigarette oder Kaugummi
Wegwerfen von Dosen, Flaschen, Obst oder Essenresten
Wegwerfen von Einwickelpapier, Plastiktüten, Kartonagen oder Getränkebecher
Entleeren von Aschenbechern | 10,00 Euro
20,00 Euro
20,00 Euro
30,00 Euro |
| 10. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 6 sich außerhalb konzessionierter Freiausschankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses niederlässt | 45,00 Euro |
| 11. entgegen § 6 Abs. 1. Nr. 7 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert | 45,00 Euro |
| 12. entgegen § 7 auf Spiel- oder Bolzplätzen Alkohol zu sich nimmt oder sich dort im Zustand der Trunkenheit oder Drogenberauschtheit aufhält | 25,00 Euro |
| 13. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Strassen abspritzt oder instandsetzt | 90,00 Euro |
| 14. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder verunreinigt | 75,00 Euro |
| 15. entgegen § 10 keine geeigneten Behältnisse in ausreichender Zahl bereitstellt oder diese nicht entsorgt | 50,00 Euro |
| 16. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält, oder beaufsichtigt, dass Menschen belästigt oder Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden | 90,00 Euro |
| 17. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt | 90,00 Euro |
| 18. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt | 90,00 Euro |
| 19. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt | 50,00 Euro |
| 20. entgegen § 13 Tauben füttert | 25,00 Euro |

21. entgegen § 14 übelriechende Gegenstände lagert, verarbeitet oder befördert	50,00 Euro
22. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 15 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt	50,00 Euro
23. entgegen § 16 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer abstellt	15,00 Euro
24. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperren überklettert	25,00 Euro
25. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,	100,00 Euro
26. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 entfernt,	50,00 Euro
27. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,	50,00 Euro
28. Bänke, Schilder, Hinweise, -Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist.	35,00 Euro
29. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,	80,00 Euro
30. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten reitet oder zeltet,	50,00 Euro
31. Turn- und Spielgeräte entgegen §17 Abs. 2 benutzt,	30,00 Euro
32. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht	50,00 Euro
33. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 18 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs. 2 anbringt.	50,00 Euro